

# RS Vwgh 2006/6/30 2006/03/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2006

## Index

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;

AVG §44b Abs1 idF 1998/I/158;

AVG §8;

UVPG 2000 §18b;

UVPG 2000 §19 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Da die Bf kein Vorbringen erstattete, das im Verwaltungsverfahren als Einwand im Sinne des § 18b UVPG 2000 iVm§ 44b Abs 1 AVG qualifiziert hätte werden können, war ihr Vorbringen nicht mit einem im Grunde des§ 13 Abs 3 AVG verbesserungsfähigen Mangel behaftet. Damit geht die Rüge der Bf, ihre "Einwendungen gemäß § 44b AVG" wären verbesserungsfähig iSd § 13 Abs 3 AVG gewesen, fehl. Letztere Bestimmung dient zur Behebung des Mangels eines fehlenden, nicht aber zur Korrektur eines verfehlten Vorbringens.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag AusschlußParteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006030035.X05

## Im RIS seit

20.07.2006

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>